

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
den Verkaufspreis der Franko-Couverts.

(Vom 19. Februar 1877.)

Tit.!

Mit Beschluß vom 23. Dezember abhin haben Sie den Bundesrath eingeladen, bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung den Råthen Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht fortan die Franko-Couverts anstatt zum Nennwerth mit entsprechendem Zuschlag verkauft werden sollen.

Nach der dieser Einladung vorangegangenen Diskussion in den h. Råthen bedürfen wir keiner weitläufigen Motivirung, wenn wir die uns gestellte Frage *b e j a h e n* und einen entsprechenden Gesetzesentwurf hier beischließen. Bei dem gegenwärtigen Stand der Bundesfinanzen erachten wir es als unthunlich, dem Publikum durch Gratis-Verabfolgung der Couverts auch fernerhin ein *G e s c h e n k* von über Fr. 120,000 per Jahr zu machen und dabei der Privatindustrie auf dem bezüglichen Gebiete empfindlichen Schaden zuzufügen. Wir dürfen auch den Antrag mit um so größerer Beruhigung stellen, als verschiedene größere und gut organisirte Postverwaltungen entweder Franko-Couverts überhaupt nicht ausgeben (so z. B. Frankreich und Italien) oder für dieselben einen Zuschlag von 1 Ct. und mehr per Stük beziehen (zu diesen Verwaltungen gehören u. A. die deutsche Reichspostverwaltung, Belgien und Ungarn).

Nach der Statistik von 1876 wurden in diesem Jahre 18,314,660 Couverts mittlern Formats und 3,100,800 Couverts großen Formats

verkauft. Die Fabrikation dieser Couverts kostete (die mittlern zu Fr. 6. 30 per Tausend und die größern zu Fr. 7. 55 per Tausend) Fr. 138,793, während die gleiche Anzahl Marken (zu 72 Cts. per Tausend) für Fr. 15,419, also um Fr. 123,374 billiger hätten erstellt werden können.

Der Zuschlag wird nicht wohl anders als auf 1 Ct. per Stük festgesetzt werden können, obgleich der Fabrikationspreis nicht ganz so viel beträgt. Dabei ist jedoch nicht auf eine der jezigen Stückzahl entsprechende Mehreinnahme (welche zirka Fr. 214,000 betragen würde) zu rechnen, indem, wegen des Aufschlags, weniger Couverts und mehr Marken in Verwendung kommen werden. Während nämlich gegenwärtig in der Schweiz die Stückzahl der Couverts zirka 76 Prozent der Stückzahl der entsprechenden Markensorten ausmacht, beträgt dieses Verhältniß bei der deutschen Reichspost (1875), welche die Couverts um 1 Pfennig per Stük theurer verkauft als die Marken, bloß zirka 2,3 Prozent.

Die Annahme des Zuschlages von 1 Ct. per Couvert wird also der Schweiz mit Sicherheit eine Ausgabenverminderung von zirka Fr. 120,000 per Jahr bringen, auf eine Einnahmen-Vermehrung in erheblichem Betrage ist aber nicht zu rechnen.

Für die Befürchtung, die Annahme des fraglichen Zuschlages, d. h. die Entziehung einer dem Publikum bis jetzt gebotenen Bequemlichkeit, werde etwa die Verminderung des Briefverkehrs bewirken, liegen keine Gründe vor. Ebenso darf auch der Umstand, daß die Couverts größere Garantie gegen mißbräuchliche Wiederverwendung bieten als die Marken und daß ein Franko-Couvert eines Poststempel-Abdrucks weniger bedarf als ein mit einer Marke frankirter Brief, nicht schwer ins Gewicht fallen.

Was den Betrag des Zuschlags betrifft, so ziehen wir vor, denselben im Gesez nicht bestimmt festzusetzen, damit die Verwaltung bei etwaigen Veränderungen im Fabrikationspreise freie Hand habe.

Wir empfehlen beiliegenden Gesezesentwurf Ihrer Genehmigung und versichern Sie, Tit., bei diesem Anlaße unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 19. Februar 1877.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Dr. J. Heer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Schiess.**

(Entwurf)

## Bundesgesetz

betreffend

den Verkaufspreis der Franko-Couverts.

---

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Abänderung des Bundesgesetzes vom 16. Heumonath 1866  
betreffend die Einführung frankirter Briefumschläge (VIII, 853);  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 19. Februar 1877,

beschließt:

Art. 1. Die von der Postverwaltung ausgegebenen frankirten Briefumschläge (Franko-Couverts) sind nicht mehr zum bloßen Nennwerthe, sondern mit einem Zuschlag zu verkaufen, welchen der Bundesrath im ungefähren Verhältniß der Erstellungskosten der Couverts festsetzen wird.

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonath 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Publikation dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Verkaufspreis der Franko-Couverts. (Vom 19. Februar 1877.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1877
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.02.1877
Date	
Data	
Seite	270-272
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 445

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.